



## Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Martina Fehlner, Florian von Brunn, Margit Wild, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann SPD**

**Nutzhanf-Produzenten nicht kriminalisieren!  
Für eine rechtssichere Basis in Anbau und Vertrieb.**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Beratung und die gesetzlichen Regelungen zum Anbau von Nutzhanf als Nahrungsergänzungsmittel für die Bäuerinnen und Bauern rechtssicher zu gestalten. Dazu soll eine verbindliche Empfehlung der anzubauenden Sorten inklusive von Verwendungs- und Vertriebshinweisen erarbeitet werden, damit Landwirte, die Nutzhanf anbauen, nicht kriminalisiert werden und den Anbau und die Vermarktung auf einer rechtssicheren Basis realisieren können.

### **Begründung:**

Der Anbau von Nutzhanf ist nach Angaben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Bereicherung des Kulturartenspektrums und eine wertvolle Zwischenfrucht. Hanfsamen sowie Hanföl sind in der fleischlosen Küche wertvolle Bestandteile für eine protein- und vitaminreiche Ernährung. Hanffasern finden in Textilien, Zellstoffen, Papieren, Dämmstoffen sowie in naturfaserverstärkten Kunststoffen speziell im Automotivebereich Verwendung. Zudem haben Forscher der Cornell-University im Bundesstaat New York herausgefunden, dass 16 verschiedene Bienenarten Hanfpollen finden.

Der Anbau von EU-zertifiziertem und behördlich kontrolliertem Nutzhanf mit einem THC-Gehalt (Tetrahydrocannabinol) von unter 0,2 Prozent ist von den Beschränkungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ausgenommen. Der Vertrieb ist erlaubt, sofern der Verkehr der Erzeugnisse ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

Es ist zu prüfen, ob der Einsatz von getrockneten Blättern einer nach dem BtMG zulässigen Nutzhanfsorte als Kräutertee für den Endverbraucher überhaupt missbräuchlich zu Rauschzwecken verwendet werden kann. Sollte sich bei einer entsprechenden Prüfung herausstellen, dass der Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen werden kann, sind die entsprechenden Vorgaben für die Kreisverwaltungsbehörden sowie die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu ändern, sodass der Anbau und die Vermarktung in Zusammenarbeit mit der Officialberatung rechtssicher durchgeführt werden können.